

ZULASSUNGSORDNUNG VERBANDSLIGA (ZuLaO VL)

I. Zulassungsverfahren Verbandsliga	2
§ 1 Teilnahmeberechtigung.....	2
§ 2 Bewerbungsfrist und Antrag	3
§ 3 Verfahrensgang für die Zulassung	3
§ 4 Erfüllung von Bedingungen und Auflagen	4
II. Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 5 Rechtlich-strukturelle Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 6 Technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 7 Personell-administrative Zulassungsvoraussetzungen	6
III. Regelungen für Tochtergesellschaften	6
§ 8 Zulassung von Tochtergesellschaften	6
§ 9 Rückfall, Verlust und Rückübertragung des Antragsrechts.....	8
IV. Schlussbestimmungen	9
§ 10 Salvatorische Klausel.....	9
§ 11 Zeitpunkt des Inkrafttretens.....	9

Gem. § 40 Nr. 1 SpO in der Fassung vom 1. August 2023 erlässt der bfv für die Zulassung zum Spielbetrieb der Verbandsliga die nachfolgenden Regelungen.

I. Zulassungsverfahren Verbandsliga

§ 1 Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung zur Verbandsliga durch Abschluss eines Zulassungsvertrags zwischen bfv und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben. Die Zulassung wird jeweils für eine Spielzeit erteilt.
2. Ein Verein kann nur eine Zulassung für die Verbandsliga erwerben, wenn er rechtlich unabhängig ist, das heißt auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann, über eine eigene Fußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an der Verbandsliga qualifiziert ist.
3. Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der Verbandsliga des laufenden Spieljahres sowie aus den Bestimmungen der Spielordnung der Oberliga Baden-Württemberg zum Auf- und Abstieg zwischen der Oberliga und der Verbandsliga sowie den Bestimmungen der bfv-Spielordnung über den Auf- und Abstieg zwischen der Verbandsliga und den Landesligen. Die sportliche Qualifikation ist nicht gegeben, wenn in den darunter spielenden Landesligen nicht mindestens 75 % der Mannschaften 50 % der im jeweiligen Spielmodus vorgesehenen Spiele absolviert haben.
4. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem die fristgerechte Bewerbung um die Zulassung zur Verbandsliga mit allen erforderlichen Anlagen und Unterlagen nach Maßgabe dieser Zulassungsordnung, insbesondere im Hinblick auf
 - die rechtlich-strukturellen Zulassungsvoraussetzungen (§ 5)
 - die technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen (§ 6)
 - die personell-administrativen Zulassungsvoraussetzungen (§ 7) undMit der Bewerbung müssen sich die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften den Regelungen und Bestimmungen des bfv unterwerfen.
5. Wird eine der genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann der betreffende Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die Zulassung zur Verbandsliga nicht erhalten.
6. Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein bzw. der Kapitalgesellschaft ist das Verbandsgericht des bfv zuständig.

§ 2 Bewerbungsfrist und Antrag

1. Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur Verbandsliga und der einzureichenden Unterlagen ist jeweils der

31. Mai, 15:30 Uhr (Ausschlussfrist)

vor Beginn des Spieljahres. Dies gilt auch dann, wenn der sportliche Abstieg zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht. Auch die nach den §§ 5 bis 7 einzureichenden Unterlagen sind fristgerecht vorzulegen.

Vereine/Kapitalgesellschaften, die trotz sportlicher Qualifikation und Antragstellung keine Zulassung für die folgende Spielzeit der Oberliga erhalten, müssen sich spätestens zwei Wochen nach Feststehen der Zulassungsverweigerung bewerben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden verbandsinternen Entscheidung beim Verein bzw. der Kapitalgesellschaft.

Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Zulassung gemäß § 9 Nr. 3 b) finden die Fristen keine Anwendung.

2. Mit dem Antrag auf Zulassung (Bewerbung) muss der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur Verbandsliga“ sowie die „Erklärung gemäß Zulassungsordnung des bfv“ abgeben.
3. Für die technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 sowie die personell-administrativen Voraussetzungen gemäß § 7 kann auf Anforderung Geschäftsstelle des bfv e.V. zur Wahrung der oben genannten Ausschlussfrist zunächst eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden, wobei die Verpflichtung zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung unberührt bleibt. In diesen Fällen legt die Geschäftsstelle des bfv die endgültige Frist zur Erfüllung in Form von Bedingungen/Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens fest. Alle Nachweise und Unterlagen sind ebenso vollumfänglich von Bewerbern einzureichen, die sich mit ihrer 2. Mannschaft für die Verbandsliga bewerben. In diesem Zusammenhang ist ein Verweis auf das Lizenzierungsverfahren der DFL, des DFB, der Regionalliga Südwest oder der Oberliga Baden-Württemberg nicht zulässig.
4. Für die Spielzeit 2024/25 gilt in Abweichung von Nr. 2 eine Frist bis zum 30.06.2024, 15.30 Uhr.

§ 3 Verfahrensgang für die Zulassung

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 2 Nr. 1. festgelegten Fristen dem

Badischer Fußballverband e. V.

Sepp-Herberger-Weg 2

76227 Karlsruhe

- vor. Die Geschäftsstelle prüft, ob die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht wurden. Werden insoweit Mängel festgestellt, ist dem Bewerber eine Nachfrist von bis zu 24 Stunden zu setzen; § 193 BGB gilt entsprechend.
2. Die Sachprüfung der vorgelegten Unterlagen erfolgt durch die Geschäftsstelle des bfv. Ergebnis dieser Prüfung ist:
 - a) Der Bewerber kann zugelassen werden.
 - b) Der Bewerber kann unter Bedingungen zugelassen werden.
 - c) Der Bewerber kann unter Auflagen zugelassen werden.
 - d) Der Bewerber kann nicht zugelassen werden.
 3. Bedingungen und Auflagen können kumulativ festgelegt werden. Ablehnende Entscheidungen und solche unter Auflagen und/oder Bedingungen sind unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zu begründen.
 4. Im Falle der Entscheidung nach Nr. 2 lit. b), c) oder d) kann der Bewerber innerhalb einer Woche Beschwerde einlegen. Er kann nur innerhalb dieser Ausschlussfrist neue Tatsachen vortragen. Nach Ablauf der Frist ist ein neuer Tatsachenvortrag nicht mehr zulässig. Die Geschäftsstelle des bfv kann der Beschwerde abhelfen. Bei fehlender Abhilfe entscheidet das Verbandsgericht des bfv abschließend.
 5. Bei Erteilung der Zulassung schließt der bfv e.V. mit dem Bewerber den Zulassungsvertrag.
 6. Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs ist der Rechtsweg zum Schiedsgericht gegeben.
 7. Alle Zustellungen erfolgen durch E-Mail, Telefax und/oder Einschreiben-Rückschein. Erfolgt die Zustellung durch E-Mail bzw. Telefax und Einschreiben-Rückschein, ist für den Beginn der Beschwerdefrist die Zustellung per E-Mail bzw. Telefax maßgeblich.

§ 4 Erfüllung von Bedingungen und Auflagen

1. Die Geschäftsstelle des bfv ist zuständig für die Entscheidung über die Erfüllung von Bedingungen. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde zum Verbandsgericht eingelegt werden. § 3 Nr. 4 gilt entsprechend.
2. Die Geschäftsstelle des bfv ist zuständig für die Überprüfung der Einhaltung von Auflagen. Sie ist berechtigt, bei Nichteinhaltung von Auflagen eine Vertragsstrafe nach § 7 des Zulassungsvertrages festzusetzen. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde zum Verbandsgericht eingelegt werden. § 3 Nr. 4 gilt entsprechend.

II. Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Rechtlich-strukturelle Zulassungsvoraussetzungen

Der Bewerber hat die nachstehenden strukturellen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die entsprechenden Nachweise wie folgend zu erbringen:

1. Vorlage des rechtsgültig unterzeichneten Zulassungsvertrages.
2. Vorlage des rechtsgültig unterzeichneten Schiedsgerichtsvertrages.
3. Vorlage des aktuellen Gesellschaftsvertrags bei Kapitalgesellschaften und verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
4. Vorlage eines vollständigen, aktuellen Auszugs aus dem Handelsregister bei Kapitalgesellschaften und verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen des Registerauszugs unverzüglich mitzuteilen.
5. Benennung der im Außenverhältnis und gegenüber dem bfv vertretungsberechtigten Personen unter Mitteilung der jeweiligen Vertretungsregelungen und Vorlage notwendiger Vollmachten.
6. Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, die Satzung des bfv sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände, insbesondere des bfv, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände anzuerkennen.
7. Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Teilnehmers sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers keine Funktionen in Organen des Teilnehmers übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Teilnehmers kann der bfv auf Antrag des Teilnehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.
8. Vorlage einer schriftlichen Erklärung, aus der sich ergibt, dass bei der Bestellung der betreffenden Personen die in Nr. 6 genannten Voraussetzungen beachtet worden sind und – auf Aufforderung – Vorlage einer Liste mit den Namen der Mitglieder der Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorgane.
9. Für einen Verein gilt zusätzlich, dass er in seiner Satzung sicherstellt oder sich hierzu verpflichtet, dass die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden und gegebenenfalls

auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes wählt oder ein von der Mitgliederversammlung in seiner Mehrheit gewähltes Vereinsorgan den Vorsitzenden und auch gegebenenfalls die übrigen Mitglieder des Vorstandes bestellt.

10. Für eine Kapitalgesellschaft gilt zusätzlich, darzulegen durch Vorlage des Nachweises oder einer entsprechenden Verpflichtungserklärung, dass
 - a) ihr Sitz am Sitz des Muttervereins sein muss;
 - b) der Name der Kapitalgesellschaft den Namen des Muttervereins enthalten muss, wobei die Aufnahme eines Firmennamens als Zusatz unzulässig ist;
 - c) ein Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat bzw. ein anderes Kontrollorgan zu entsenden („Entsenderecht“) nur dem Mutterverein eingeräumt werden darf. Der Mutterverein soll in dem Kontrollorgan der Kapitalgesellschaft mehrheitlich vertreten sein.

§ 6 Technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

Der Bewerber hat die sich aus der Spielordnung des bfv ergebenden technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und auf Anforderung der Geschäftsstelle des bfv die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

§ 7 Personell-administrative Zulassungsvoraussetzungen

1. Verpflichtung eines verantwortlichen Trainers für die Verbandsliga-Mannschaft mindestens mit B-Lizenz. Endet die Tätigkeit des Cheftrainers vor Ende der Spielzeit, kann übergangsweise für höchstens drei Monate, längstens bis zum Ende der Spielzeit, ein Trainer ohne die erforderliche Lizenz beschäftigt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsstelle des bfv e.V. eine Übergangszeit von mehr als drei Monaten genehmigen. Für Aufsteiger aus der Landesliga gilt § 11 Nr. 5 der DFB-Ausbildungsordnung.
2. Unterhaltung einer Geschäftsstelle mit ausreichenden Kommunikationseinrichtungen. Nachweis auf Anforderung der Geschäftsstelle des bfv durch entsprechende Erklärung.

III. Regelungen für Tochtergesellschaften

§ 8 Zulassung von Tochtergesellschaften

1. Eine Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) mit der in sie ausgegliederten Fußballabteilung bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann unter Beachtung des in Nrn. 3. und 4. geregelten Verfahrens am Spielbetrieb der Verbandsliga teilnehmen, wenn sie die allgemeinen sowie die für Tochtergesellschaften der Lizenzligen in § 16c Nr. 3. der Satzung des DFB geregelten besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Der Mutterverein muss zudem rechtlich unabhängig im Sinne des § 6 Nr. 2. sein.

Die in § 16c Nr. 3. der Satzung des DFB enthaltenen Regelungen gelten für Tochtergesellschaften in der Verbandsliga im Übrigen entsprechend.

2. Niemand darf unmittelbar oder mittelbar mit einer Beteiligung von 10 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an mehr als einer Kapitalgesellschaft der Verbandsliga beteiligt sein. Unabhängig von der Beteiligungshöhe darf niemand unmittelbar oder mittelbar mit Kapital oder Stimmrechten an mehr als drei Kapitalgesellschaften der Verbandsliga beteiligt sein. Die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 gelten nicht für Beteiligungen, die vor dem 4. März 2015 erworben wurden. Beteiligungen eines Anteilseigners an Kapitalgesellschaften der Lizenzligen und 3. Liga werden auf die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 angerechnet.

Die Kapitalgesellschaften sind im Rahmen des rechtlich Möglichen und zumutbaren verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der vorstehenden Beschränkung hinzuwirken. Eine Kapitalgesellschaft, die die Zusammensetzung ihres Anteilseignerkreises nicht beeinflussen kann, wie namentlich im Fall der Börsennotierung, ist für Verstöße ihrer Anteilseigner gegen die Mehrfachbeteiligungsbeschränkung nur verantwortlich, wenn sie an dem Verstoß aktiv und schuldhaft mitgewirkt hat.

Eine mittelbare Beteiligung gemäß Nr. 2., Absatz 1 liegt vor, wenn jemand beherrschenden Einfluss (im Sinne von § 17 AktG) auf den unmittelbaren Anteilseigner ausüben kann oder der unmittelbare Anteilseigner die Beteiligung für Rechnung eines anderen hält. Die Beteiligung des unmittelbaren Anteilseigners wird dem mittelbaren Anteilseigner in diesem Fall in vollem Umfang zugerechnet.

3. Ein Verein (Mutterverein), der an einer Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt ist (Nr. 1., § 16c der Satzung des DFB), kann mit Zustimmung der Geschäftsstelle des bfv e.V.
 - a) sein Antragsrecht für eine Zulassung zu Beginn des Zulassungsverfahrens dieser Kapitalgesellschaft einräumen, wobei das Antragsrecht des Vereins bestehen bleibt und ein Antrag des Vereins gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an die Kapitalgesellschaft zu stellen ist, oder
 - b) der Kapitalgesellschaft während der laufenden Spielzeit – unter Verzicht auf die eigene Zulassung im Falle einer Zulassung der Kapitalgesellschaft – das Recht einräumen, eine Zulassung zu beantragen, um anstelle des Vereins am Spielbetrieb teilzunehmen.

Die Tochtergesellschaft erhält die Zulassung in den Fällen a) und b) nur, wenn sie zuvor ein Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen und erklärt hat, für die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber Regionalliga Südwest mit einzustehen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts oder der Zulassung auf Dritte ist nicht möglich.

Vor der Beschlussfassung des Vereins über die Teilnahme der Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Verbandsliga durch das zuständige Vereinsorgan hat der Mutterverein die Geschäftsstelle des bfv e.V. durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme der Geschäftsstelle des bfv e.V. hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Unterlagen bei der Geschäftsstelle des bfv e.V. zu erfolgen. Die Stellungnahme entbindet den Verein nicht von

seiner Verantwortlichkeit. Zu den vorzulegenden Unterlagen gehören insbesondere die Beschlussvorlage des zuständigen Vereinsorgans, die nach dem Umwandlungsgesetz notwendigen Pläne, Berichte und/oder Verträge, gegebenenfalls notwendige Änderungen der Vereinssatzung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft und Aussagen über beabsichtigte Beteiligungsverhältnisse.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für den erstmaligen Erwerb der Zulassung durch eine Tochtergesellschaft.

4. Kapitalgesellschaften, die aus der Oberliga in die Verbandsliga absteigen oder aus der Landesliga in die Verbandsliga aufsteigen, verfügen über ein eigenes Antragsrecht. Nr. 3. findet insoweit keine Anwendung.
5. Kapitalgesellschaften müssen zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darlegen, dass ihr gezeichnetes Kapital (§ 272 Absatz 1 HGB) mindestens € 100.000 beträgt.

Im Übrigen gelten für die Zulassung die Bestimmungen dieser Zulassungsordnung. Bei der erstmaligen Erteilung der Zulassung an eine Kapitalgesellschaft kann die Geschäftsstelle des bfv e.V. auch andere oder weitere Unterlagen der Kapitalgesellschaft oder des Muttervereins fordern.

6. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Zulassung für die Verbandsliga nicht gleichzeitig erhalten.

§ 9 Rückfall, Verlust und Rückübertragung des Antragsrechts

1. Eine Umwandlung der Tochtergesellschaft hat keinen Einfluss auf das Recht zur Teilnahme am Zulassungsverfahren und am Spielbetrieb, wenn sich an der mehrheitlichen Beteiligung durch den Mutterverein nichts ändert.
2. Verliert die Tochtergesellschaft die Zulassung oder ihr Antragsrecht, erwirbt der Mutterverein ein Antragsrecht für die Zulassung zur folgenden Spielzeit nur, wenn er sich mit einer eigenen Vereinsmannschaft sportlich für die Verbandsliga qualifiziert hat.
3. Mit Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Muttervereins verliert die Tochtergesellschaft ihr Antragsrecht für eine Zulassung für die folgende Spielzeit. Eine bereits erteilte Zulassung erlischt mit dem Ablauf des Spieljahres, für das sie erteilt worden ist. Eine neue Zulassung wird nicht erteilt.
4. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Berechtigung zur Beantragung einer Zulassung für die folgende Spielzeit einvernehmlich auf den Mutterverein zurückübertragen, wenn die Tochtergesellschaft für diese Spielzeit sportlich qualifiziert ist und die Geschäftsstelle des bfv e.V. zustimmt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte sich diese Zulassungsordnung als lückenhaft erweisen, gelten die für die Regionalliga maßgeblichen Bestimmungen des „Statut 3. Liga und Regionalliga“ des DFB, Stand 01.01.2024, entsprechend.

§ 11 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Zulassungsordnung der Verbandsliga hat der Vorstand am 06.06.2024 beschlossen. Sie ist mit der Beschlussfassung in Kraft getreten.